



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0207/2021/1</b>		Datum: 13.04.2021	
<b>Dezernat 2</b>			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 502201	
<b>Betreff:</b>			
<b>Kommunaler Zweckverband zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB)</b>			
Gremienweg:			
22.04.2021	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

### Beschlussentwurf:

1. Zur Teilnahme an allen zukünftigen Zweckverbandsversammlungen des Kommunalen Zweckverbandes zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe wird die Zustimmung erteilt, gemäß § 8 Abs. 2 KomZG i.V.m. § 88 Abs. 1 GemO analog i.V.m. § 4 der Verbandsordnung Frau Martina Schüller, Amtsleiterin des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales, - oder Vertretung im Amt - als dauerhafte Vertreterin der Stadt zu beauftragen.

2. Der Städtetag und der Landkreistag Rheinland-Pfalz werden in Ergänzung zu dem Beschluss des Stadtrates vom 18.12.2020 (BV/0740/2020) bevollmächtigt, bis zur Wahl der Verbandsvorsteher in der ersten konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung alle für die Gründung des Zweckverbandes erforderlichen Arbeiten zu erledigen. Hierzu gehören auch und insbesondere die bereits geleistete Arbeit der Haushaltsplanung für das erste Haushaltsjahr des Zweckverbandes, die öffentliche Auslage des Haushalts und die Veröffentlichung dessen in allen Veröffentlichungsorganen und Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder, mit Kostenverrechnung zu Lasten des ersten Haushalts des Zweckverbandes.

### Begründung:

#### Zu 1.

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 18.12.2020 (BV/0740/2020) beteiligt sich die Stadt Koblenz am Kommunalen Zweckverband zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe und hat der Verbandsordnung (siehe Anlage 1) zugestimmt.

Gemäß § 8 KomZG i.V.m. § 4 der Verbandsordnung nimmt ein Verbandsmitglied mit Stimmrecht an den Verbandsversammlungen teil. Zur Teilnahme an den Zweckverbandsversammlungen soll Frau Martina Schüller, Leiterin des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales als ständige Vertreterin gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 KomZG i.V.m. § 88 Abs. 1 S. 4 GemO analog beauftragt werden - oder Vertretung im Amt -.

Die Beauftragung erfolgt seitens Frau Bürgermeisterin Ulrike Mohrs als zuständige Dezernentin nach § 88 Abs. 1 Satz 2 GemO analog mittels der als Anlage 2 beigefügten Übertragungserklärung.

Bevor diese Übertragung erfolgen kann ist gemäß § 8 Abs. 2 letzter Satz KomZG die Zustimmung der Vertretung des Verbandsmitgliedes, hier des Stadtrates, einzuholen.

#### Zu 2.

Siehe Schreiben der Kommunalen Spitzenverbände vom 01.04.2021 (Anlage 3) und Vollmacht (Anlage 4).

**Anlagen:**

1. Verbandsordnung für den Zweckverband KommZB
2. Beauftragungserklärung
3. Schreiben der Kommunalen Spitzenverbände vom 01.04.2021
4. Vollmacht